

gängers, des Erzbischofs Liutpold, berufen habe, so muss, was hier über ein DO. I. gesagt wird, bei dem Mangel an Nachrichten über die Geschichte Seligenstadts im 10. Jahrh. auf sich beruhen bleiben: die übrigen Angaben des DH. IV. erhalten durch anderweitige Quellenangaben eine gewisse Beglaubigung, und es scheint uns kein Grund vorzuliegen, mit Steiner, Gesch. der Stadt und Abtei Seligenstadt 5 92 die 1063 von Siegfried vorgelegten Beweisurkunden ohne weiteres für untergeschoben zu erklären. War nach DH. II. 4 das Kloster 1002 an Heinrich von Würzburg nur auf Lebenszeit verliehen, so muss es nach dem am 14. Nov. 1018 eingetretenen Tode des Bischofs ans Reich zurückgefallen sein; die durch ein D. deperd. Heinrichs II. erfolgte Verleihung an Mainz kann also nur in die letzten 10 Jahre des Kaisers gesetzt werden. Dass aber in diesen in der That der Erzbischof von Mainz im Besitz von Seligenstadt gewesen ist, schliessen wir aus dem Umstand, dass Aribō von Mainz hier in den Jahren 1023 und 1026 Concilien abgehalten hat (Bresslau, Jahrb. Heinrichs II. 3, 267; Jahrb. Konrads II. 1, 195 ff.); wir sehen also auch keine Veranlassung zu bezweifeln, dass Konrad II. diese Verleihung 15 seines Vorgängers urkundlich bestätigt hat. Aber auch sie ist jedenfalls nach dem Tode Aribō's (gest. 6. April 1031) rückgängig gemacht worden; dass Seligenstadt nun wieder reichsunmittelbar war, folgeren wir aus dem Umstand, dass Konrad schon Ostern 1032, dann wieder im März 1034 und Himmelfahrt 1035 (Annal. Hildesheim. 1032. 1035. Stumpf Reg. 2053), hier Hof hielt, und dass Heinrich III. 20 im März 1041 hierhin einen Hoftag berief (Ann. Altah. 1041); es stimmt gut damit überein, dass derselbe König am 25. Nov. 1045 dem Abt Otto von Seligenstadt eine umfassende Immunitätsbestätigung ertheilte, welche auf die Selbständigkeit des Klosters schliessen lässt. Berichtet dann das D. von 1063, dass Liutpold von Mainz, der von 1051—1059 Erzbischof war, wiederum Seligenstadt usque ad finem vite 25 sue besessen habe, so scheint uns auch diese Angabe, gegen die kein Zeugnis spricht, die freilich auch durch keines unterstützt wird, glaubwürdig; erst im Oct. 1062 (Stumpf Reg. 2611^a) ist der königliche Hof wieder in Seligenstadt nachweisbar, und dass damals das Kloster dem Mainzer Erzstift wieder entzogen war, ergiebt sich aus dem oft angezogenen D. von 1063. Erst durch das letztere ist dasselbe 30 abermals — und nun für immer — in den Besitz der Abtei gelangt; von Mainz trugen nach dem Zeugnis eines D. Friedrichs II. vom Aug. 1237 (Böhmer-Ficker Reg. 2273) dieser Kaiser wie sein Vater und Grossvater die Stadt Seligenstadt zu Lehen, und es hat also nichts auffälliges, wenn wir Friedrich I. und Heinrich VI. im Frühjahr 1188 hier Hof halten sehen (Stumpf Reg. 4489—91, 4628). — Ergiebt 35 sich aus der Zusammenstellung dieser Nachrichten, dass unter Heinrich II., Konrad II., Heinrich III. und Heinrich IV. mehrfach Verhandlungen am Königshofe über die Geschichte von Seligenstadt statt gehabt haben, so ist unsere Fälschung, die der Schrift nach jedenfalls ins 11. Jahrhundert gehört, gewiss zu dem Zweck angefertigt worden, würzburgische Ansprüche denjenigen von Mainz entgegenzustellen. 40 In welche Phase dieser Verhandlungen sie aber gehört, ist nicht auszumachen; und es ist ebenso möglich, dass sie älter, wie dass sie jünger ist als die durch das D. Heinrichs IV. von 1063 getroffene Entscheidung.

(C.) [¶] In nomine sancte ^a et individue trinitatis. Heinricus divina faventa clementia rex. Si rationabiles fidelium petitiones, quas nobis pro suis necessitatibus innotuerint, [¶] ad effectum 45 perducimus et veterem regum priorum consuetudinem exercemus * alios ad fidelitatem nobis exhibendam incitamus.